



# Gemeinde Valley

Pfarrweg 1 – 83626 Valley  
Tel.: 08024 47734-0 / Fax: 08024 47734-199  
email: info@gemeinde-valley.de - Internet: http://www.gemeinde-valley.de

Valley, 14.06.2022

## Bekanntmachung zur Verfügung

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

#### Widmung (Art. 6 BayStrWG)

#### Inhalt:

Das kleine Teilstück des Meißnerstraßls mit der Flur-Nr. 1519/2 Gemarkung Föching wurde bisher noch nicht gewidmet und ist in seiner Verkehrsbedeutung als Feld- und Waldweg zu widmen.

Anfangspunkt ist die Grenze der Marktgemeinde Holzkirchen und endet an der Grenze in der Flur-Nr. 1519/3, Gemarkung Föching.

Der Weg hat eine Länge von 14,50 m. Der Weg steht im Eigentum des Marktes Holzkirchen. Diese ist auch Straßenbaulastträger

#### Begründung:

#### 1. Straßenbeschreibung

Straße:	Meißnerstraßl
Stadt/Gemeinde:	Valley;
Landkreis:	Miesbach;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	1519/2, Gemarkung Föching;
Anfangspunkt:	Grenze des Marktes Holzkirchen;
Endpunkt:	Grenze in der Flur-Nr. 1519/3 Gemark. Föching;
Länge:	0,0145 km;
Baulastträger:	Markt Holzkirchen;


#### 2. Verfügung


Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als öffentliche Feld- und Waldwege, zu widmen.

#### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	30.06.2022
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	

#### 4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 15.06.2022	Abgenommen am: 05.07.2022	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
Weitere Bekanntmachungen: Homepage <a href="http://www.gemeinde-valley.de">www.gemeinde-valley.de</a>		Für die Richtigkeit:  14. Juni 2022  Datum, Unterschrift	



Zweiter Bürgermeister Anton Huber

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,  
Bayerstraße 30 (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München)

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Valley, Pfarrweg 1, 83626 Valley) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

##### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 Seite 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.